

HAUS DER KULTUREN UND RELIGIONEN MÜNCHEN

Satzung (Fassung vom 24.04.2018)

Präambel

Wir wollen ein Haus errichten, in dem Menschen verschiedener Kulturen und Religionen zusammen leben, lernen und lehren können. Es geht darum, Toleranz, Integration und ein friedliches gesellschaftliches Miteinander zu fördern.

Unter dem Motto „Einheit in der Vielfalt“ wollen wir als sichtbarer Ort in München, an dem sich Menschen verschiedener Kulturen, Religionen und Herkünfte begegnen, miteinander leben und voneinander lernen, die Toleranz auf allen Gebieten der Kultur, der Religion und der Völkerverständigung fördern.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Haus der Kulturen und Religionen München“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in München.
3. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen werden und dann den Zusatz e.V. im Namen führen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Zweck des Vereins ist die Förderung der Wissenschaft, der Volks- und Berufsbildung, einschließlich der Studentenhilfe und der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens. Dabei wird insbesondere der interkulturelle und interreligiöse Dialog gefördert. Dieser Zweck wird verwirklicht durch

1. Durchführung von Veranstaltungen, Seminaren und Tagungen
2. Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts i.S. des § 58 Nr. 1 AO, z.B. für
 - a) Unterstützung für das Betreiben eines Studentenwohnheimes
 - b) Unterstützung von Projekten der Mitgliedskörperschaften und der philosophischen Fakultät, insbesondere auf dem Gebiet des interkulturellen und interreligiösen Dialogs
 - c) Tätigkeit als Dachverband durch die Unterstützung und Betreuung seiner steuerbegünstigten Mitglieder

Der Verein ist parteipolitisch unabhängig und überkonfessionell.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Seine Tätigkeit ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Ziele verwendet werden. Darüberhinaus erhalten die Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins können natürliche und gemeinnützige juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts werden, welche die gemeinnützigen Ziele des Vereins bejahen und unterstützen.
2. Der Antrag, als ordentliches Mitglied des Vereins aufgenommen zu werden, ist an den Vorstand zu richten. Die Mitgliedschaft wird durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes erworben.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung spätestens zum 30.09. eines Geschäftsjahres zum Jahresende,
 - b) durch die Auflösung der juristischen Person,
 - c) durch Ausschluss, den der Vorstand beschließt.
4. *Förderndes Mitglied* des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Sie erwerben dadurch kein Stimmrecht für die Mitgliederversammlung. Über die Aufnahme als Fördermitglied entscheidet der Vorstand einstimmig.
5. Mit der Förder-Mitgliedschaft ist die freiwillige Zahlung eines Jahresbeitrages verbunden. Er ist erstmals fällig für das Geschäftsjahr, in dem der Beitritt erfolgt, und letztmalig im Jahr des Austritts. Über Höhe und Staffelung der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
6. Die Mitgliedschaft der fördernden Mitglieder endet durch Austrittserklärung oder Kündigung.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) fakultativ: ein Kuratorium oder ein Beirat

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einberufen werden.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von dem/der 2. oder 3. Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mit Angabe der vorgesehenen Tagesordnung einberufen.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
4. Jedes ordentliche Mitglied des Vereins hat in der Mitgliederversammlung als juristische Person 3 Stimmen, als natürliche Person 1 Stimme. Die Stimmberechtigung wird vor Beginn der Mitgliederversammlung vom Vorstand geprüft.
5. Der Vorstand kann jederzeit und muss auf Verlangen von mindestens 25 Prozent der Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
6. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 - Wahl des Vorstandes
 - Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstands und dessen Entlastung
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und Geschäftsordnung
 - Behandlung von Anträgen
 - Festlegung von Richtlinien für die Arbeit des Vereins
 - Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Vorsitzenden und von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.
8. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
9. Für Wahlen gilt, dass Mitglieder des Vorstands in getrennten und geheimen Wahlgängen gewählt werden. Die Wahl zweier Rechnungsprüfer/innen kann in einem gemeinsamen Wahlgang per Akklamation erfolgen, wenn nicht mehr als zwei Kandidaten/Kandidatinnen zur Verfügung stehen und kein Wahlberechtigter widerspricht. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, erfolgt ein zweiter und gegebenenfalls ein dritter Wahlgang. Beim dritten Wahlgang genügt eine einfache Mehrheit.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem 2. Vorsitzenden, der/dem 3. Vorsitzenden. Je zwei der drei Vorsitzenden sind gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam vertretungsberechtigt im Sinne § 26 BGB. Des Weiteren gehören dem Vorstand ein/e Beauftragte/r für die Kassenführung und ein/e Beauftragte/r für die Protokollführung an. Der Vorstand kann bis zu 7 Mitgliedern haben.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtsperiode von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Mitglied in den Vorstand nach. Diese Wahl ist von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Das nachgewählte Mitglied bleibt bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
3. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
 - die Umsetzung der satzungsgemäßen Aufgaben
 - die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - der Vollzug des Haushaltsplanes
 - die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern und Fördermitgliedern
4. Zur Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen kann der Vorstand Projekt-Teams berufen. Diese sind dem Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig.

§ 8 Kuratorium/Beirat

Für den Fall, dass die Mitgliederversammlung die Einrichtung eines Kuratoriums oder Beirats beschließt, sollte dieser aus Persönlichkeiten des kulturellen, wissenschaftlichen und religiösen Lebens bestehen, die den Vereinszwecken nahestehen und diese mit Rat und Tat unterstützen.

§ 9 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu diesem Beschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Landeshauptstadt München, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.